

## Anlage 3

### **Antwort auf Rückfragen aus dem AVR vom 15.06.2015 zur Vorlage 1593/2015 (Neufassung der Entgelt- und Benutzungsordnung ab dem 1. Semester 2016)**

#### **Antwort zur Frage 1 „Warum wird die Entgeltbefreiung für Teilnehmende von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen abgeschafft und führen stattdessen eine Ermäßigungsregelung für Schwerbehinderte (Behinderungsgrad 100%) und einem B im Ausweis ein?“**

In der bisherigen Benutzungsordnung blieben Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Ermäßigungen unberücksichtigt. Einzige Ausnahme war die 100%Befreiung von Teilnehmenden, die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 41 Sozialgesetzbuch IX erhalten.

Die aktuelle Regelung führt sowohl zu Beschwerden von Kunden, die nicht unter diese Regelung fallen, aber ähnliche Leistungen nach SGB erhalten.

Es gibt keine nachvollziehbare Begründung dafür, ausschließlich diese Zielgruppe – und innerhalb der Stadt Köln auch nur bei der VHS - zu bevorzugen. Die Benutzungsordnung wurde deshalb mit der Zielsetzung geändert, eine allgemeinverbindliche Regelung für Menschen mit Behinderung herzustellen.

Die nun anstelle der bisherigen Regelung unter dem Schwerpunkt Inklusion vorgeschlagene allgemeine Ermäßigung für Menschen mit Behinderung orientiert sich an vergleichbaren Ermäßigungsregelungen und wird ausdrücklich von dem Behindertenbeauftragten der Stadt Köln mitgetragen.

#### **Antwort zur Frage 2 „Wie viele Teilnehmer könnten voraussichtlich von dem Wegfall der Entgeltbefreiung betroffen sein?“**

Voraussichtlich sind von dem Wegfall der Entgeltbefreiung zirka 200 Teilnehmende, die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 41 Sozialgesetzbuch IX erhalten, betroffen. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass voraussichtlich ein großer Teil dieses Personenkreises zukünftig eine Ermäßigung für Schwerbehinderte (Behinderungsgrad 100%) oder einem B im Ausweis in Anspruch nehmen wird.

Daneben kann bei finanziellen Härtefällen eine Prüfung gem. des § 11 Absatz 5 „Die Volkshochschule kann beim Nachweis eines sozialen Härtefalls von den Regelungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) abweichen.“ erfolgen.